

Niederschrift

über die Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des

Stadtrates

der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge



Sitzungstag/-Nr.: 10.12.2015 - SR-014/2015
Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses
Vorsitzender: Erster Bürgermeister Jürgen Zinnert
Protokollführer:

Stadtratsmitglieder:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Zinnert, Jürgen

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Dittmar, Gaby

Hartmann, Jürgen

John, Katharina

ab 22.40 Uhr nicht mehr anwesend

Kreutzer, Hans

Kruhme, Wolfgang

Sauerstein, Udo

Scherm, Markus

Schiffel, Sandra

Schneider, Richard

Seidel, Christof

Sowada, Klaus

Wick, Frauke

Fehlende Stadtratsmitglieder:

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Popp, Alexander

Entschuldigt fehlend - ohne Angabe von Gründen

Stimmberechtigt: Stadtratsmitglied

Beth, Joachim

Entschuldigt fehlend - aus beruflichen Gründen

Ekici, Taner

Entschuldigt fehlend - aus beruflichen Gründen

Michel, Raimund

Entschuldigt fehlend - aus beruflichen Gründen

Öffentliche Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung nahm 1. Bürgermeister Zinnert den Tod des Ehrenbürgers der Stadt Bad Berneck Herrn Simon Nüssel zum Anlass, zu einem Moment des stillen Innehaltens und Gedenkens aufzurufen. Er tat dies mit den Worten, dass die Stadt Bad Berneck um ihren Ehrenbürger Simon Nüssel trauert. Als Staatssekretär und Staatsminister, aber auch als Landtagsabgeordneter, Kreisrat und stellvertretender Landrat hat sich Simon Nüssel über vier Jahrzehnte hinweg mit Herzblut und außerordentlichem Engagement für unsere Region und unsere bayerische Heimat eingesetzt. In all diesen Jahren seiner politischen Tätigkeit hat der Verstorbene die Bodenhaftung, den unmittelbaren herzlichen Kontakt zum Bürger nie verloren. Sein vielfältiger Einsatz um Handel, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft sowie um den Ausbau der oberfränkischen Universitäten und Fachschulen wurde durch hohe staatliche Auszeichnungen gewürdigt. Auf Grund seiner großen Verdienste verlieh die Stadt Bad Berneck Herrn Simon Nüssel im Jahr 2004 das Ehrenbürgerrecht. Wir betrauern den Tod einer hochgeachteten Persönlichkeit und werden unserem Ehrenbürger stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Alle im Sitzungssaal Anwesenden erhoben sich zu Ehren des Verstorbenen und gedachten seiner im Stillen.

- 01 Genehmigung der Niederschrift vom 12.11.2015
- 02 Änderung der Kurbeitragssatzung
- 03 Änderung der Geschäftsordnung
- 04 Bestattungseinrichtung der Stadt Bad Berneck (Friedhof);
Errichtung von pflegefreien Erdgräber
- 05 Anbindung des ehrenamtlichen Kulturlandschaftsbeauftragten
- 06 Abwasseranlage/Kläranlage Bad Berneck;
Interkommunale Zusammenarbeit - Machbarkeitsstudie
- 07 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept;
Implementierung eines Leerstandsmanagements
- 08 Informationen
- 08 A Vorläufige Sicherung der vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten
Überschwemmungsgebiete
- 08 B Sanierungsgebiet "Stadtkern" - Sanierungssatzung
- 08 C Wortmeldungen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 01 Genehmigung der Niederschrift vom 12.11.2015**Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 12.11.2015 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 13 : 0

TOP 02 Änderung der Kurbeitragssatzung**Sachvortrag:**

Mit Beschluss vom 05.06.2014 hat der Stadtrat der Umstellung des Meldewesens auf den elektronischen eMeldeschein der Fa. Reif zugestimmt.

Eine Umsetzung wurde aufgrund der damit einhergehenden Belastungen der Betriebe, speziell der Lindenmühle, so lange ausgesetzt, bis eine Überprüfung des Systems auf mögliche Schnittstellen zu üblicher Buchungssoftware abgeschlossen wäre. Mittlerweile ist klar, dass keine Möglichkeit einer Schnittstelle zum in der Lindenmühle verwendeten System möglich ist, andererseits ist eine besondere Rücksichtnahme auf deren Bedürfnisse aufgrund der augenblicklichen Lage auch nicht mehr nötig.

Aufgrund der vermehrten Arbeit in der TI und die Beanspruchung der Vermieter während Festspielzeit wurde damals die Umsetzung für Anfang 2015 geplant. In dieser Zeit wurde bekannt, dass mit der Umstellung des Melderechts durch ein im Mai 2015 kommendes Bundesmeldegesetz größere Änderungen zu erwarten seien, die es besser abzuwarten galt. Die Verabschiedung des Gesetzes hat sich aber nun bis zum 01. November verzögert.

Jetzt hat sich gezeigt, dass die Änderungen für unsere Zwecke unmaßgeblich sind und die für den Kurbeitrag relevanten Fakten immer noch unverändert durch die Gesetzgebung der Länder geregelt werden.

Einer Umsetzung des Stadtratsbeschlusses steht damit nichts mehr im Wege – sofern die Stadt die Kurbeitragssatzung entsprechend anpasst.

Insbesondere durch Frau Stadträtin Schiffel werden in der anschließenden Diskussion Fragen aufgeworfen über die Notwendigkeit der gleichzeitigen Änderung der §§ 4 und 7 der Kurbeitragssatzung. Sie geht zudem davon aus, dass durch den Wohnmobilstellplatz pro Jahr ca. 1.000 zusätzliche Übernachtungen anfallen; um diese erfassen zu können, schlägt sie vor, dass die Wohnmobilisten durch eine dementsprechende Beschilderung aufgefordert werden sollen, die Kurbeiträge freiwillig in der Touristinformation abzuliefern und einzubezahlen. Weiterhin schlägt sie vor, dass für die Beherbergungsbetriebe, deren Erfassung der Meldescheine händisch vorgenommen werden muss, diese künftig nur noch kostenpflichtig abgegeben werden sollen. Demgegenüber werden Zweifel geäußert, ob mit einer solchen Maßnahme nicht eher das Gegenteil erreicht wird. Deswegen spricht man sich dafür aus, nunmehr die rechtlichen Grundlagen zu schaffen und danach zu beobachten, wie sich die neue Nutzmöglichkeit einführt.

Beschluss:

Der Stadtrat Bad Berneck i.Fichtelgebirge beschließt aufgrund von Art. 7 KAG folgende 6. Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung:

6. SATZUNG
zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages
in der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge
(Kurbeitragssatzung)

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – erlässt die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge folgende Satzung:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge vom 01.04.1980 – zuletzt geändert mit Satzung vom 31.07.2001 - wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen innerhalb von 3 Tagen ab deren Abreise schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Soweit der Betrieb des Vermieters über mehr als neun Betten verfügt, ist die Übermittlung auf elektronischem Weg verpflichtend; auf Antrag kann die Erhebungsberechtigte zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bad Berneck i.Fichtelgebirge, 02.12.2015
Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge

Zinnert
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): **13 : 0**

TOP 03 Änderung der Geschäftsordnung**Sachvortrag:**

Es ist vorgesehen, künftig alternativ über ein Ratsinformationssystem den Ratsmitgliedern die Sitzungsunterlagen und Niederschriften in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund ist es aber notwendig die Bestimmungen der §§ 4, 24 und 34 der Geschäftsordnung zu ändern.

Frau Stadträtin John sieht die in § 24 Abs. 4 verankerte verkürzte Ladungsfrist von nur 3 Tagen als kritisch an, wobei der Sitzungsvorsitzende demgegenüber erläutert, dass dies nur in besonderen akuten Fällen zum Tragen kommen soll und seines Wissens in den letzten 20 Jahren lediglich ein einziges Mal vorgekommen ist. Ebenfalls Stellung bezieht sie zu § 4 Abs. 3, der sich mit der Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder beschäftigt. Dazu äußert sich ebenso Stadtrat Kreuzer, der als gleichzeitiger Kreisrat entsprechende Erfahrungen aus diesem Gremium aufzuweisen hat, in der Weise, dass die Verwendung von Laptops oder Ipads während der Sitzungen möglich wäre, diese aber nicht zu Bild- oder Tonaufzeichnungen genutzt werden dürfen. Er regt allerdings an, dass neben den Einladungen per Email zur Sicherheit gleichfalls schriftliche Einladungen erfolgen sollen, was seitens des Sitzungsvorsitzenden zugesichert wird. Außerdem sollen, sofern gegebenenfalls Änderungen bei den Sitzungsvorlagen vorgenommen werden müssen, auf diese schriftlich hingewiesen wird.

Beschluss:

Der Stadtrat Bad Berneck i.Fichtelgebirge beschließt aufgrund von Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und § 37 der Geschäftsordnung des Stadtrates Bad Berneck i.Fichtelgebirge folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1 Änderung

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bad Berneck i.Fichtelgebirge vom 25./26.06.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4**Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 24 erhält folgende neue Fassung:

§ 24 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 34 erhält folgende neue Fassung:

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): **13 : 0**

**TOP 04 Bestattungseinrichtung der Stadt Bad Berneck (Friedhof);
Errichtung von pflegefreien Erdgräber****Sachvortrag:**

Mit der Schaffung eines Urnengemeinschaftsgrabes sowie der neu geschaffenen Möglichkeit von Baumbestattungen wurde in den letzten Jahren versucht dem Wandel in der Bestattungs- und Friedhofskultur Rechnung zu tragen. Diese neuen Arten der Bestattungsform werden vermehrt von den Betroffenen gewählt, da die Angehörigen von der Verpflichtung zur langjährigen Pflege der Grabstätte entlastet sind. Allerdings besteht derzeit nur die Möglichkeit der Urnenbeisetzung, eine Alternative für Sargbestattungen gibt es bisher nicht. Um auch den Wünschen von Sargbestattungen nachkommen zu können wäre die Anlage von pflegefreien Gräbern denkbar, wobei hier auch eine kombinierte Nutzung von Urnen- und Sargbestattungen möglich wäre.

Bei den pflegefreien Gräbern wären die Hinterbliebenen von der Grabpflege befreit. Die Friedhofsverwaltung übernimmt hier die Pflege der Anlage und des Umfeldes. Für Grabschmuck könnte eine gesonderte Fläche beim Grabmal vorgesehen werden, die jedoch nicht bepflanzt werden muss. Die Kosten für die laufende Pflege durch die Friedhofsverwaltung bzw. ein beauftragtes Unternehmen wären entsprechend über die Grabgebühren umzulegen.

Als mögliches Beispiel einer kombinierten und zusammenhängenden pflegefreien Grabanlage wird hier der Südfriedhof der Stadt Nürnberg aufgeführt:





Vom Stadtrat ist über die grundsätzliche Anlage von pflegefreien Erdgräbern im Friedhof Bad Berneck zu entscheiden.

Beschluss:

Der Stadtrat spricht sich für die Anlage von pflegefreien Erdgräbern im Friedhof Bad Berneck aus. Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): **13 : 0**

TOP 05 Anbindung des ehrenamtlichen Kulturlandschaftsbeauftragten**Sachvortrag:**

Kreisheimatpfleger Berthold Just hat sich mit Schreiben vom 04.11.2015 an die Stadt Bad Berneck mit folgender Bitte gewandt:

„Wie bekannt ist, bemühen sich die Kreisheimatpfleger um Ortsbeauftragte für Heimatpflege und Denkmalschutz als örtliche Ansprechpartner.

Hierzu liegt für Bad Berneck der Glücksfall vor, dass sich Herr Florian Fraaß zum Kulturlandschaftspfleger ausbilden lassen hat und, wie der Presse zu entnehmen war, für Bad Berneck bereits ein Projekt erfolgreich realisieren konnte. Insoweit wäre Herr Fraaß die Idealbesetzung für Bad Berneck.

In der Besprechung mit den drei ausgebildeten Kulturlandschaftsbeauftragten gab es die Empfehlung, sich zunächst auf Gemeindeebene zur Verfügung zu stellen, um auf dieser Basis mit den Kreisheimatpflegern zusammenarbeiten zu können.

Insoweit würden wir uns sehr freuen, wenn Herr Fraaß als Ortsbeauftragter für Heimatpflege und Denkmalschutz für Bad Berneck benannt würde. Zur Entschädigungsfrage kann ich leider nur das Beispiel der Gemeinde Bindlach anführen, wo der Ortsbeauftragte monatlich 30 € erhält.

Auch wenn die Beurteilung dahingehend vorgenommen wird, dass ein solches Amt an sich besser beim Landratsamt angesiedelt wäre, welches sich diesbezüglich noch zurückhält, so besteht Einmütigkeit darüber, dass man dem künftigen Amtsinhaber durchaus die notwendige Wertschätzung andeihen lassen will, indem man diesen öffentlich bekanntmacht und unterstützt, zu entsprechenden Besprechungen hinzuzieht, gegebenenfalls einen Ausweis zur Verfügung stellt und ihm Auslagenersatz für seine mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen leistet. Hinsichtlich der Frage der Gewährung einer monatlichen Entlohnung entwickelt sich eine kontroverse Diskussion, bei der auch die Anregung gemacht wird, die Bestallung an die Amtszeit des jeweiligen Stadtrates zu koppeln.

Beschluss:

Teil a)

Der Stadtrat ernennt Herrn Florian Fraaß zum ehrenamtlichen Ortsbeauftragten für Kulturlandschaftspflege, Heimatpflege und Denkmalschutz für die Stadt Bad Berneck.

Teil b)

Der Stadtrat befürwortet eine monatliche Entlohnung in Höhe von 30,00 €

Teil c)

Der Stadtrat befürwortet, dass dem Kulturlandschaftsbeauftragten die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehenden Auslagen durch die Stadt Bad Berneck im notwendigen Umfang erstattet werden.

Teil d)

Die Ernennung wird zeitlich befristet bis zum 30.04.2020.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): Teil a) 13 : 0

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): Teil b) 5 : 0

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): Teil c) 8 : 0

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): Teil d) 13 : 0

TOP 06	Abwasseranlage/Kläranlage Bad Berneck; Interkommunale Zusammenarbeit - Machbarkeitsstudie
---------------	--

Sachvortrag:

In der Sitzung am 23.09.2015 hat Bürgermeister Zinnert die Information gegeben, dass mit den Nachbarkommunen Bischofsgrün, Goldkronach und Himmelkron auf Initiative des WWA Hof eine mögliche Zusammenarbeit im Bereich der Abwasserbeseitigung geprüft bzw. untersucht werden soll. Zwischenzeitlich fanden hierzu zwei Treffen statt. Aus dem Kreis der Beteiligten wurde vorgeschlagen, durch das Ingenieurbüro Miller, Nürnberg eine Machbarkeitsstudie erarbeiten zu lassen, die die verschiedenen Lösungsvarianten untersucht. In einer Zusammenkunft am 13.11.2015 wurde mit den Vertretern der einzelnen Kommunen und des WWA Hof zusammen mit dem Ingenieurbüro Miller der Umfang der Studie abgesprochen und um Vorlage eines Angebotes gebeten.

Die Kosten für die Studie soll sodann anteilig auf die vier Kommunen aufgeteilt werden.

In der nachfolgenden Debatte werden die Punkte angesprochen, um deren Beachtung gebeten wird. Dabei handelte es sich im Einzelnen um eine eingehende Prüfung der verschiedenen Aspekte der jeweiligen Anlagen, um die Einbeziehung der Förderkriterien, um die Frage, ob nicht doch eine eigene Kläranlage die billigste Variante darstelle, um die Klärung noch offener Fragen durch die Verwaltung im Vorfeld sowie die zeitliche Gültigkeit des Angebotes der Machbarkeitsstudie.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Erstellung einer Machbarkeitsstudie auf der Grundlage des durch das Ingenieurbüro Miller vorliegenden Angebotes zu.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 13 : 0

**TOP 07 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept;
Implementierung eines Leerstandsmanagements****Sachvortrag:**

Das mit der ISEK-Erstellung beauftragte Büro hat vor einigen Wochen den Betrieb aufgenommen und festgestellt, dass bereits parallel zur Erstellung des ISEK dringender Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Implementierung eines Leerstandsmanagements besteht. Nachdem seitens der Städtebauförderung noch ein restlicher Verfügungsrahmen in Höhe von 28.000 € für das Jahr 2015 bereit steht, hat das Büro Coopolis vorgeschlagen, diese Mittel (Förderung 80 % aus dem Programm „Soziale Stadt“) hierfür abzurufen. Die Kosten sowie nähere Einzelheiten sind der vom Büro Coopolis vorgelegten Beschreibung und Budgetaufstellung zu entnehmen.

Vorab wurde von der Verwaltung ein entsprechender Antrag eingereicht.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Antrag zur Implementierung eines Leerstandsmanagements im Rahmen der Erstellung des ISEK Kenntnis und stimmt diesem zu. Die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 5.600,00 € sollen im Haushaltsplan 2016 ausgewiesen werden.

Abstimmungsergebnis (dafür/dagegen): 13 : 0

TOP 08 Informationen**TOP 08 A Vorläufige Sicherung der vom Wasserwirtschaftsamt Hof
ermittelten Überschwemmungsgebiete****Sachvortrag:**

Das Landratsamt Bayreuth hat mit Bekanntmachung vom 09.11.2015 und Veröffentlichung am 23.11.2015 im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth die vorläufige Sicherung der vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten Überschwemmungsgebiete vorgenommen. Im Gebiet der Stadt Bad Berneck sind davon die Gewässer der Kronach, der Ölschnitz und des Weißen Mains betroffen. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete und die Folgen daraus sind den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen.

Aus den Reihen des Stadtrates werden Befürchtungen geäußert, dass diese Festsetzung dazu führen könnte, mögliche Investoren auf dem Gelände der früheren Firma Reitz abschrecken könnte. Dabei stellt sich zugleich auch die Frage, inwieweit eine Rückführung der nunmehr getroffenen Festsetzung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

TOP 08 B Sanierungsgebiet "Stadtkern" - Sanierungssatzung**Sachvortrag:**

Der Stadtrat hat mit Datum vom 18.10.1995 das Sanierungsgebiet „Stadtkern“ durch Erlass einer Sanierungssatzung mit Festlegung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes beschlossen. Dem Erlass dieser Satzung gingen umfangreiche vorbereitende Untersuchungen Anfang der 90er Jahre voraus. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden städtebauliche Sanierungsmaßnahmen vorgeschlagen, die der Aufwertung des Stadtkerns und der Behebung von städtebaulichen Missständen dienen sollen. Durch die Stadt wurden in den 90er Jahren im Rahmen der Altstadtsanierung einige dieser vorgeschlagenen Maßnahmen auch umgesetzt. Allerdings sind diese Sanierungsmaßnahmen, die sich gleichfalls auf die Privatgrundstücke innerhalb des Sanierungsgebietes beziehen, zunehmend in den Hintergrund getreten bzw. die Auswirkungen der Satzung wenig publiziert worden.

Die Stadt hat sich seinerzeit für das „vereinfachte“ Sanierungsverfahren entschieden, da insbesondere die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden im Fokus stand und immer noch steht. Mit diesem Verfahren soll den Bürgern bzw. Grundstückseigentümern ein Anreiz geboten werden, in die Modernisierung und Instandsetzung der privaten Gebäude zu investieren, da das Einkommensteuerrecht über § 7 h EStG in Sanierungsgebieten für derartige Investitionen steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten vorsieht. Um diese steuerliche Abschreibungsmöglichkeit nutzen zu können, muss zunächst eine Modernisierungsvereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Stadt abgeschlossen werden, die Art und Umfang der Sanierungsarbeiten festlegt. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten reicht der Eigentümer dann die gesammelten Rechnungen bei der Stadt ein. Die Stadt prüft die Rechnungen und bescheinigt dem Eigentümer, dass die eingereichten Kosten bei der Sanierung des Gebäudes entstanden sind und die Sanierung des Gebäudes den Sanierungszielen der Kommune entspricht. Diese Bescheinigung kann der Eigentümer nun im Rahmen seiner Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen und somit die steuerliche Abschreibungsmöglichkeit nutzen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben (§§ 144 / 145 BauGB)

Damit alle privaten und öffentlichen Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden können, ist es erforderlich, Informationen über die sanierungsrelevanten Vorhaben der Eigentümer zu haben. Im Sanierungsgebiet besteht daher für Vorhaben eine Genehmigungspflicht durch die Stadt. Dabei hat die Stadt zu prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben die Sanierung voraussichtlich erschwert, verhindert oder unmöglich macht. In diesem Falle wäre die Genehmigung gemäß § 145 BauGB zu versagen. Über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang bei der Stadt zu entscheiden. In besonders gelagerten Fällen kann diese Frist um bis zu drei Monate verlängert werden.

Die Stadt besitzt durch diese Regelung eine Kontrollfunktion bei der Durchführung der Sanierung und kann im Einzelfall - unter den engen Voraussetzungen des § 145 BauGB - den Sanierungszielen zuwiderlaufende Absichten und Vorgänge verhindern.

Die Genehmigungspflicht gilt für alle wertsteigernden Maßnahmen und damit beispielsweise für folgende Vorhaben (§ 144 Abs. 1 BauGB):

- Neueindeckung eines Hausdaches,
- Einbau neuer Fenster oder Außentüren (bzw. der Austausch),
- Veränderungen an der Gebäudefassade allgemein,
- Modernisierung und Umbau von Gebäuden (auch der Ausbau von Dachgeschossen),
- Neubau einer Garage oder eines Carports,
- Baumaßnahmen an der Einfriedung oder den Außenanlagen des Grundstücks usw.

Darunter fallen u. a. auch:

- der Anbau oder die Änderung von Anlagen und Einrichtungen der Außenwerbung,
- sowie die (teilweise) Beseitigung (Abbruch) von Gebäuden und Nebengebäuden.

Die Genehmigungspflicht gilt ebenso bei Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird. Hierunter fallen insbesondere Miet- und Pachtverträge.

Leider fand seit dem Inkrafttreten der Sanierungssatzung diese Thematik nur wenig Resonanz bei den Grundstückseigentümern bzw. ist die Bekanntheit der Satzung gering.

Aufmerksamkeit erfuhr die Sanierungssatzung in diesem Jahr durch das Notariat in Bad Berneck in Zusammenhang mit dem Kauf des Grundstückes am Kirchenring. Seitens des Notariats wurde darauf hingewiesen, dass die Sanierungssatzung einen entsprechenden Sanierungsvermerk im Grundbuch vorsieht. Im Nachhinein stellte sich aber heraus, dass im Falle der Sanierungssatzung „Stadtkern“ ein Sanierungsvermerk im Grundbuch entbehrlich ist. Jedoch sind die vorerwähnten Rechte und Pflichten – auch ohne entsprechenden Sanierungsvermerk im Grundbuch – verbindlich.

Es ist nun geplant, im Rahmen eines Infoschreibens die betroffenen Grundstückseigentümer auf die aktuelle Rechtslage hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass allerdings die Bearbeitung der entsprechenden Anträge der Grundeigentümer hinsichtlich der Genehmigungspflicht und der Erarbeitung von Modernisierungsvereinbarungen etc. zusätzlichen Personalaufwand in der (Bau-) Verwaltung erforderlich macht.

Dem Stadtrat dient dies einstweilen zur Kenntnis.

TOP 08 C Wortmeldungen

Am Ende des öffentlichen Teiles der Stadtratssitzung meldete sich Stadtrat Seidel zu Wort und erkundigte sich, ob es zwischenzeitlich hinsichtlich der Nutzung des früheren Hotels Bube mittlerweile neuere Erkenntnisse gebe, da gerüchteweise von der Unterbringung von unbegleiteten Flüchtlingen zu hören gewesen sei. Dazu führte 1. Bürgermeister Zinnert aus, dass nach Aussage der Regierung von Oberfranken bisher eine solche Belegung nicht vorgesehen sei.

Außerdem merkte Stadtrat Seidel an, dass beim Hochwasser der Ölschnitz in 49. Kalenderwoche es zu einer Überflutung des Fußweges vom Anger zur Schule gekommen sei und die vorgenommene Absperrung mit nur einem Flatterband als unzureichend bezeichnet muss.

Stadträtin Schiffel bedankte sich für die Übermittlung des Emails hinsichtlich der Information der Kontaktaufnahme mit Herrn Dr. Zeune. Allerdings beklagte sich gleichzeitig, dass sie dieses Vorgehen ohne Einschaltung der Arbeitsgruppe Burgenfreilandmuseum im Rahmen der ISEK nicht nachvollziehen könne und deswegen das Ziel dieses vorgesehenen Besuches nicht erkennen könne. Nach ihrer Auffassung ist diese Kontaktaufnahme in dieser frühen Phase nicht sinnvoll, zumal dieser Tagesordnungspunkt bei einer Stadtentwicklungsausschusssitzung schon einmal abgesetzt worden sei. Die Einbeziehung der Touristinformation und der ISEK sei somit unerlässlich.

Stadtrat Kruhme beklagte, dass am Wochenende vor der Stadtratssitzung eine Veranstaltung in der Dreifachturnhalle stattfand und deswegen der Wohnmobilstellplatz vollkommen zugeparkt gewesen ist. Er regte deshalb an, künftig Verkehrskontrollen des ruhenden Verkehrs durchzuführen. Das

Anbringen einer Absperrkette wurde als einfaches und wirksames Gegenmittel bezeichnet, da Wohnmobilisten wüssten, dass derartige Sperrketten stets unverschlossen seien. Ein weiterer Ratschlag erfolgte dahingehend, dass am neugestalteten Entenweiher im Kurpark aufgrund der nunmehr fehlenden Umzäunung Schilder aufgestellt werden sollten, die davor warnen müssten, dass das Betreten der gefrorenen Eisfläche im Winter auf eigene Gefahr hin erfolge.

Stadträtin John stellte den Antrag auf Einrichtung eines zeitlich befristeten Halteverbotes in der Straße Am Klang auf der bachseitigen Straßenseite wegen der Schwierigkeiten der Leichtigkeit des Verkehrs bei der Schülerbeförderung in den Zeiten des Schulanfanges und des Schulendes.

Stadtrat Sowada wollte wissen, ob die Stadt Bad Berneck Kenntnisse darüber gehabt habe, da beobachtet worden sei, dass auf der B 303 eine Person Vermessungsarbeiten durchgeführt habe.